



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/359/2024

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Innere Verwaltung/Bildung und Soziales

Datum: 29.01.24

Beratungsgegenstand:

8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 10.02.2009

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	13.02.2024	öffentlich
Gemeindevertretung	27.02.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung spricht sich für eine 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 10.02.2009 hinsichtlich der Änderung der Bekanntmachungsform aus. Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechende Genehmigung beim Ministerium des Innern (MIK) einzuholen, künftig alle öffentlichen Bekanntmachungen anstatt des bisherigen Bekanntmachungskasten dann auf der gemeindeeigenen Internetseite ohne Hinweis in einem werktäglich erscheinenden Druckwerk vorzunehmen.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

§ 5a Bekanntmachungsvordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV)

§ 2 Gesetz zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in kommunalen Körperschaften des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Standarderprobungsgesetz – BbgStEG)

Sachverhalt, Begründung:

Die Hauptsatzung beinhaltet gemäß § 12 als öffentliche Bekanntmachungsform den Aushang per Bekanntmachungskasten in allen Ortsteilen. Das betrifft insbesondere die Bekanntmachung der Einladung zu den Sitzungen der beschließenden Gremien (Gemeindevertretung, Haupt- und Finanzausschuss) und die Bekanntmachungen von Satzungen oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften.

Diese Bekanntmachungsform hat sich über die vergangenen Jahre als sehr flexibel dargestellt.

Allerdings ist damit auch ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand in der Bestückung aller 22 Bekanntmachungskästen verbunden. Weiterhin ist nicht selten die Kapazität von ca. 10 A4-Seiten erschöpft, so dass zeitlich dringende Bekanntmachungen priorisiert werden müssen. Im Übrigen stellt sich auch die Frage, inwieweit diese Bekanntmachungsform noch zeitgemäß ist.

Mit der Änderungsverordnung zur Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) des Landes Brandenburg vom 12.01.2022 wurde die Möglichkeit zu Bekanntmachungen im Internet eingeführt.

In § 5 a Absatz 1 Sätze 1 bis 3 BekanntmV heißt es hierzu:

„(1) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch Bereitstellung auf einer Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages. Der Hauptverwaltungsbeamte hat unverzüglich in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk auf die Bekanntmachung und die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen. Das periodische Druckwerk, in dem Hinweise nach Satz 2 erscheinen, und die Internetseite sind in der Hauptsatzung zu bestimmen.“

Damit verbunden wäre also grundsätzlich noch der nachrichtliche Hinweis in einer Tageszeitung. Durch die Einstellung der Printausgabe der Märkischen Allgemeinen Zeitung – Kyritzer Tageblatt zum 01.12.2023 ist diese Option nicht mehr gegeben.

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in kommunalen Körperschaften des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Standarderprobungsgesetz – BbgStEG) können u. a. Gemeinden zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung auf Antrag im Einzelfall von der Anwendung landesrechtlicher Standards befreit werden, soweit Bundesrecht und Recht der Europäischen Union nicht entgegenstehen und die Rechte Dritter nicht verletzt werden. Standards im Sinne dieses Gesetzes sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes), die für die Aufgabenerfüllung der kommunalen Körperschaften erlassen wurden.

Es kann daher beim Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) beantragt werden, von der Verpflichtung befreit zu werden, auf öffentliche Bekanntmachungen in werktätlich erscheinenden Druckwerken hinzuweisen.

Soweit sich die Gemeindevertretung grundsätzlich für die vorbezeichnete Änderung der Bekanntmachungsform ausspricht und die Genehmigung des MIK vorliegt, kann eine Neufassung der Hauptsatzung durch die neue Gemeindevertretung nach der Kommunalwahl 2024 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein ggf. ja, siehe weitere Ausführungen

Anlagen:

keine